

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Dezember

2002

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) vom 1. Dezember 2000 Vom 15. November 2002	345	Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord	359
Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung Vom 15. November 2002	346	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen	360
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung Vom 16. November 2002	346	Satzung für den Verband der Diakonie – Sozialstationen im Kirchenkreis Moers	360
Merkblatt zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte	346	Gemeindegatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Wald	363
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2001/2002	352	Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	366
Urkunde zur Errichtung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen	352	Hinweis auf Fortbildungsangebot des Amtes für Jugendarbeit	367
Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen (VEKiB)	352	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2003	368
Urkunde zur Änderung der Urkunde des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	356	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	368
Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen	356	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	368
		Personal- und sonstige Nachrichten	368
		Hinweis auf den Studiengang Sozialmanagement	372
		Literaturhinweis	372
		Berichtigung zum KABI 7/2002	372

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) vom 1. Dezember 2000

Vom 15. November 2002

Auf Grund von § 15 Absatz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I.

Die Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) vom 1. Dezember 2000 (KABI. 2001 S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden im Rahmen von § 2 einzelne pfarramtliche Dienste vertretungsweise von Theologen und Theologinnen wahrgenommen, erhalten sie keine Vergütung. Für einen von dem Superintendenten oder der Superintendentin festzustellenden Vertretungsfall, kann eine Vergütung nach § 4 gewährt werden.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

Die Vergütung beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Hauptgottesdienst, auch einschließlich Taufen und Feier des heiligen Abendmahls | 40,00 €, |
| b) für andere Gottesdienste | 25,00 €, |
| c) für eine Taufe, Trauung oder Bestattung | 35,00 €, |
| d) für kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde | 25,00 €. |

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 15. November 2002

Auf Grund von § 9 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. R 1999 S. 368/KABl. W. 1999 S. 261) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23./30. November 2002 (KABl. R. S. 368/KABl. W. S. 379) – wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dienstwohnung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 und die Diensträume gemäß § 11 sollen voneinander getrennt werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 16. November 2002

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368/KABl. W. 1999 S. 261) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2002 (KABl. S. 346) – bestimmt das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 23. November/17. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373/KABl. W. 1999 S. 266) – geändert

durch die Bekanntmachung vom 12. März 2002 (KABl. R. S. 143/KABl. W. S. 83) – werden wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei vorhandenen Dienstwohnungen sollte eine Trennung spätestens zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem die Pfarrstelle wieder besetzt wird.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Merkblatt zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

60629 Az.: 12-04-15-01

Düsseldorf, 22. Oktober 2002

Nachstehend geben wir das überarbeitete **Merkblatt** für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen und Unterrichtsgenehmigungen für nebenamtlich/-beruflich erteilten Religionsunterricht bekannt.

Für die Beantragung von Nebentätigkeitsgenehmigungen (RU) und Unterrichtsgenehmigungen sowie für die Mitteilung über nebenamtlich/-beruflich erteilten Religionsunterricht bitten wir ausschließlich die dem Merkblatt beigefügten Formblätter zu verwenden.

Gleichzeitig wird das frühere Merkblatt (KABl. Nr. 4 vom 28. April 1998, S. 141) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

– Evangelische Kirche im Rheinland –

Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

1. **Pfarrfrauen und Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrer zur Anstellung, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst** bedürfen, soweit sie nicht als hauptamtliche Religionslehrerinnen oder Religionslehrer in eine Schulpfarrstelle eingewiesen sind, zur Erteilung Evangelischer Religionslehre für alle Schulen einer Nebentätigkeits- und

Unterrichtsgenehmigung. Hierüber entscheidet das Landeskirchenamt.

Vikarinnen und Vikare sollen nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung I des Landeskirchenamtes können Vikarinnen und Vikare ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Abteilung IV des Landeskirchenamtes und nach schulfachlicher Prüfung vertretungsweise im Religionsunterricht eingesetzt werden.

Unterricht in Evangelischer Religionslehre, der **lt. Dienst-anweisung** erteilt wird, **gehört zum Hauptamt** und bedarf nicht einer jährlich zu erneuernden Genehmigung. Bei einer Genehmigung von Religionsunterricht über den in der Dienst-anweisung vorgesehenen Umfang hinaus entscheidet das Landeskirchenamt.

Vergütung für lt. **Dienst-anweisung zu erteilenden Unterricht** ist in voller Höhe an die Anstellungskörperschaft abzuführen.

Wenn die Unterrichtserteilung nicht in der Dienst-anweisung vorgesehen ist, ist unbedingt die **Abführungspflicht** gemäß § 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnebentätigkeitsverordnung – PfNVO) vom 8. Juni 2001, KABL. Nr. 6 vom 19. Juni 2001, S. 148, zu beachten:

Soweit die Pfarrerin/der Pfarrer für ihre/seine Tätigkeit von den pfarramtlichen Aufgaben entlastet wird, hat sie/er den der Entlastung entsprechenden Teil der Vergütung abzuführen.

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Absatz 2 PfNVO die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

Gemäß § 5 Absatz 6 PfNVO ist der abzuführende Betrag bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

Soweit die Vergütung den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr nicht übersteigt und keine Abführungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 PfNVO besteht, erhält die/der Unterrichtende, auch bei mehr als sechs Wochenstunden, die volle Vergütung.

2. Bei **Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren** ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die das Katechetenexamen oder die Prüfung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen nach alter Ordnung abgelegt haben, erhalten nach Vorlage ihrer Zeugnisse für die Schulform, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung eine Lehrbefähigung erworben haben, eine unbefristete Unterrichtserlaubnis durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Für die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit muss ihnen jedoch – wie für Pfarrerinnen und Pfarrer – durch das Landeskirchenamt vor Beginn jedes neuen Schuljahres die Nebentätigkeits-/Unterrichtsgenehmigung erteilt werden.

b) Sollen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die keine der in a) aufgeführten Ausbil-

dungsabschlüsse nachweisen können, Religionsunterricht erteilen, sind die Anträge der Abteilung IV zur Entscheidung über die Erteilung einer Unterrichtserlaubnis vorzulegen. Wird die Unterrichtserlaubnis erteilt, so gilt sie zunächst nur für das laufende Schuljahr. Den Schulreferentinnen und Schulreferenten bzw. Bezirksbeauftragten wird zur Auflage gemacht, während dieser Zeit durch Unterrichtsbesuche die Eignung der betreffenden Gemeindemissionarin oder des Gemeindemissionars für diesen Dienst festzustellen.

c) Grundsätzlich muss eine neue Unterrichtserlaubnis beantragt werden, wenn eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar in einer anderen als der bisherigen Schulform zu unterrichten beabsichtigt. Die Abteilung IV des Landeskirchenamtes behält sich in dem Fall die Prüfung der Eignung vor.

Die Anträge auf Unterrichts-/Nebentätigkeitsgenehmigung für die Personen zu 1. und 2. sind dem als Anlage beigefügten Formular auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten zu stellen.

Eine beschlussmäßige Stellungnahme der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.

Nach wie vor bitten wir, **wegen der vorzunehmenden Differenzierung von Unterricht als Bestandteil der Dienst-anweisung und nebenamtlich erteilten Unterricht** die Meldung über die erteilten Unterrichtsgenehmigungen auf dem hierfür erstellten Formblatt II (siehe Anlage) **bis zum 15. Oktober jeden Jahres** vorzulegen. In dieser Meldung ist in der Spalte für die Wochenstundenzahl unter a) die Zahl der lt. Dienst-anweisung zu erteilenden Wochenstunden aufzuführen. Gegenüber den staatlichen Schulaufsichtsbehörden sind auch die lt. Dienst-anweisung zu erteilenden Wochenstunden kenntlich zu machen, also die **Gesamtwochenstundenzahl** mitzuteilen.

3. **Berufsschulkatechetinnen und Berufsschulkatecheten** alter Ordnung (mit 3. Examen; Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht) können haupt- und nebenamtlich an Grund-, Haupt- und berufsbildenden Schulen Ev. Religionslehre erteilen. An Sonderschulen kann nur auf Grund einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation Ev. Religionslehre erteilt werden. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 8, vom 7. Dezember 1956 – KABL. Nr. 24 vom 23. Dezember 1956, S. 140 ff.). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.

4. **Katechetinnen und Katecheten** alter Ordnung (mit 2. Examen; Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht) können haupt- und nebenamtlich an Grund- und Hauptschulen Ev. Religionslehre erteilen. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 7). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.

5. **Religionspädagoginnen und Religionspädagogen grad./Dipl.-Religionspädagoginnen und -Religionspädagogen** (FHS, Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im

Gebiet der EKIR nicht mehr) können auf Antrag eine Erlaubnis zur Erteilung Ev. Religionslehre durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes erhalten. Ein **hauptamtlicher** Einsatz in der Sekundarstufe II (Berufsbildende Schulen und Gymnasien) wie im Bereich der Sekundarstufe I an Gymnasien ist **nicht** möglich. In der Sekundarstufe II des Gymnasiums ist auch ein **nebenamtlicher** Einsatz nicht möglich (Abiturrelevanz).

6. Alle übrigen **kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit katechetischer Grundausbildung, sog. „Hilfskatecheten“ alter Ordnung, können **nur nebenamtlich** mit geringer Stundenzahl bei bestehendem Bedarf Ev. Religionslehre erteilen. Sie dürfen eine unterrichtliche Tätigkeit erst bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufnehmen. Diese wird für ein Schuljahr erteilt. Das Einverständnis des Dienstherrn zu der unterrichtlichen Tätigkeit ist jeweils vor Antragstellung einzuholen. Schulreferentin oder Schulreferent bzw. Bezirksbeauftragte oder Bezirksbeauftragter sind entsprechend zu informieren. Sie haben zu prüfen, ob der Bedarf zur Unterrichtserteilung besteht.

Anträge auf Ausstellung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis sind **grundsätzlich** unter Angabe der zu erteilenden Wochenstundenzahl und der genauen Schulanschrift auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten **rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres** vorzulegen.

Für jede Lehrperson ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen – keine Sammelanträge!

Dem **Erstantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter Personalbogen (Maschinen- oder Druckschrift),
- b) beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte,

ggf. bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- c) Abschrift der Dienstanweisung,
 - d) Einverständniserklärung des Dienstherrn.
- a) bis c) entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern.

Bei **Wiederholungsanträgen** sind Nummer und Aktenzeichen unserer vorherigen Genehmigungsverfügung anzugeben.

Die **Anträge für Pfarrerinnen und Pfarrer** sind auf dem als Anlage beigefügten Antragsformular zu stellen. Die **Anträge für sonstige Lehrkräfte** können formlos gestellt werden.

(Formblatt I)

_____, den _____
 (Name, Vorname)

(geb.: _____)

Anschrift:

An das
 Landeskirchenamt

d. d. Superintendentin/
 d. d. Superintendenten
 des Kirchenkreises

Betr.: Kirchliche Unterrichtserlaubnis/Nebentätigkeitsgenehmigung (RU)

Ich beabsichtige, an folgenden Schulen Religionsunterricht zu erteilen:

Name der Schule/Schulform:	Anschrift:	Wochenstunden:*)
----------------------------	------------	------------------

*) Die lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden sind in Klammern hinter der beantragten Stundenzahl anzugeben.

Der Unterricht soll am _____ aufgenommen werden.

Begründung für die Erteilung des Unterrichts:

Ich bin einverstanden, dass religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Schulaufsichtsbehörde und der Kirche in meinen Unterricht Einsicht nehmen.

Ich verpflichte mich, auf Einladung an pädagogischen Fortbildungstagungen teilzunehmen.

Die Vergütung soll auf das Konto Nr. _____, BLZ _____

bei (Geldinstitut der gehaltszahlenden Stelle) _____ überwiesen werden.

Der Schulaufsichtsbehörde wird entsprechend den Länderbestimmungen ein amtsärztliches Zeugnis, das eine röntgenologische Beurteilung der Lungen enthält, vorgelegt. (Die Kosten hierfür werden von der Schulaufsichtsbehörde erstattet.)

Falls kein Unterricht an Schulen erteilt werden soll bzw. erteilt wird, bitte den Antrag mit dem Vermerk „Fehlanzeige“ zurücksenden.

Stellungnahme der Schulreferentin/des Schulreferenten, der/des Bezirksbeauftragten:

(Formblatt II)

je 2fach an LKA

**Mitteilung über vom Landeskirchenamt erteilte
Nebentätigkeitsgenehmigungen (RU) an
Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber
und Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare**

Termin: 15.10.
jeden Jahres

Schuljahr: _____

Kirchenkreis: _____

Bundesland: _____

Reg.-Bezirk: _____

Name, Vorname Amtsbezeichnung Geburtsdatum	Kirchengemeinde	Name und Anschrift der Schule (mit PLZ) und Schulform ¹	a) Gesamt- Wochenstundenzahl		Genehmigungsverfügung des LKA (Nr./Az./Datum)
			b) davon lt. Dienstanweisung		
			a)	b)	

¹ Schulform: z.B. Grundschule, Hauptschule, Gymnasium

Name: z.B. Schillergymnasium, Gertrud-Bäumer-Realschule

(Formblatt III)

je 2fach an LKA

**Mitteilung über den durch kirchliche Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter und sonstige Hilfskräfte nebenamtlich
bzw. -beruflich erteilten Religionsunterricht**

Termin: 15.10.
jeden Jahres

Schuljahr: _____

Kirchenkreis: _____

Bundesland: _____

Reg.-Bezirk: _____

Name, Vorname Amtsbezeichnung Geburtsdatum	Kirchengemeinde	Name und Anschrift der Schule (mit PLZ) und Schulform ¹	a) Gesamt- Wochenstundenzahl b) davon lt. Dienstanweisung		Genehmigungsverfügung des LKA (Nr./Az./Datum)
			a)	b)	

¹ Schulform: z.B. Grundschule, Hauptschule, Gymnasium

Name: z.B. Schillergymnasium, Gertrud-Bäumer-Realschule

**Heizkostenbeitrag für
an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 2001/2002**

64454 Az.: 14-15-02-01 Düsseldorf, 15. November 2002

Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Erlass vom 9. Oktober 2002 (GMBI. S. 742) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 wie folgt bekannt gegeben:

Energieträger	€
Heizöl, Abwärme § 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	7,86
Gas	8,02
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	9,00

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
zur Errichtung des
Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Barmen**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 38 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. Nr. 3 vom 15. März 2002) wird auf Antrag der beteiligten Presbyterien und der Kreissynode des Kirchenkreises Barmen Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen wird errichtet. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die beteiligten Presbyterien und die Kreissynode des Kirchenkreises Barmen geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Urkunde

Die durch Urkunde vom 8. Oktober 2002 von der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene und am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Errichtung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel

**Satzung des Verbandes
Evangelischer Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Barmen (VEKiB)**

Auf der Grundlage des § 1 (3) und des § 38 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. Nr. 3 vom 15. März 2002) und der Errichtungsurkunde vom 8. Oktober 2002 haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemark
Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld
Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen
Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt
Evangelische Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach
Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Mitte
Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Ost
Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen
und der Kirchenkreis Barmen

übereinstimmend folgende gemeinsame

**Satzung des Verbandes
Evangelischer Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Barmen**

beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Die vorstehend genannten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis errichten einen Verband zum Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen, der den Namen „Verband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen“ (VEKiB) trägt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Durch Änderung der Errichtungsurkunde und übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften können durch Satzungsänderung weitere Körperschaften aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

1. Die Evangelischen Kindertagesstätten sind ein Angebot der Gemeinden und des Kirchenkreises, mit dem sie ihre gesellschaftsdiakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern erfüllen. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden und des Kirchenkreises spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien.
2. Die Kindertagesstätte hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.
3. Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

4. Dem Verband der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen werden von den beteiligten Körperschaften die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
 - b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,
 - c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.
5. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
6. Der Verband übernimmt die Gebäude- oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Körperschaften abzuschließen ist. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude erstreckt sich auf die nach den Zuschussrichtlinien förderungsfähigen Maßnahmen. Die von den Trägern angesammelten gesetzlichen Unterhaltungsrücklagen sind an den Verband zu übertragen. Kosten für Um- oder Ausbau zur Schaffung neuer Plätze sind vom Verband zu tragen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen und bauliche Veränderungen sind von den Trägern der Gebäude selbst zu finanzieren.
7. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen haben die zuständigen Körperschaften ein Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Körperschaft haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Evangelischen Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die von den beteiligten Körperschaften aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Körperschaften.
5. Der Verband der Evangelischen Kindertagesstätten ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.
2. Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
 - jeweils zwei Mitglieder aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Körperschaften, die von diesen entsandt werden,
 - ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, das dieser entsandt hat,
 - das Referat für Tageseinrichtungen für Kinder, vertreten durch die Referentin oder den Referenten,
 - die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretungen.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Scheidet ein Mitglied des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu benennen.

3. Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen; die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes dürfen von den Gemeinden und dem Kirchenkreis nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden. Ausgenommen hiervon sind die Geschäftsführung, die Vertreterin oder der Vertreter des Referates Tageseinrichtungen für Kinder und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, welcher für den Vorstand durch die Verbandsvertretung berufen wurde.

4. Das Stimmrecht der beteiligten Körperschaften richtet sich nach der Anzahl der Gruppen und verteilt sich wie folgt:

vier Stimmen für Körperschaften mit mehr als fünf Gruppen,

zwei Stimmen für Körperschaften mit bis zu fünf Gruppen,

eine Stimme für die anderen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anzahl der Stimmen der entsendenden Körperschaften wird durch die Anzahl der entsendeten Mitglieder der Körperschaften geteilt. Die Mitglieder können so ihr Stimmrecht eigenständig wahrnehmen.

Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,

b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitizes,

- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - d) die Aufstellung des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
 - g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
 - h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
 - i) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 dieser Satzung,
 - j) Berufung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit beratender Stimme für den Vorstand,
 - k) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,
 - l) Beratung und Entscheidung über die Richtlinien zur Schaffung der pädagogischen Konzepte in den Einrichtungen unter Mitwirkung der betroffenen Körperschaften. Die Verbandsvertretung stellt einvernehmlich mit den Körperschaften Richtlinien über die Beteiligung der Körperschaften auf,
 - m) Einbringung von Anträgen an die Kreissynode und die Gesamtverbandsvertretung,
 - n) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
 - o) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - p) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung finden Anwendung,
 - q) die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskörperschaften. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder erhalten zu Beginn jeder Sitzung vom Vorstand einen Situationsbericht.
 7. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Körperschaften angehören.
 8. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. deren Vertretung und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Siegels gem. § 4 Abs. 1 Verbandsgesetz.
 9. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht

eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist. Das Einspruchsrecht der Körperschaften bei Einstellungen, Entlassungen und Umsetzung von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sowie bei Veränderungen in der Einrichtungsstruktur bleibt unberührt,
 - c) die Beaufsichtigung und Begleitung des der im Verband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen wurde,
 - d) den Erlass der Dienstweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
 - e) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
 - f) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
 - g) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen wurde,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Koordination der Fachausschüsse
3. Die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
 4. Dem Vorstand sollen angehören:
 - Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsvertretung,
 - dessen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Körperschaften,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referats Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis Barmen,
 mit beratender Stimme:
 - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Verbandes, der durch die Verbandsvertretung berufen wird,
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes.

Das Stimmrecht der von den Körperschaften entsandten Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in den übertragenen Kindertagesstätten und verteilt sich wie folgt:

vier Stimmen für Körperschaften mit mehr als fünf Gruppen,
zwei Stimmen für Körperschaften mit bis zu fünf Gruppen,
eine Stimme für die anderen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemäß den im Gesetz über

Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) Nordrhein-Westfalen genannten Bestimmungen verpflichtet.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Verbandsvertretung beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin obliegt der Verbandsvertretung; diese kann die Dienstaufsicht auf den Vorstand delegieren. Zusätzlich können der Geschäftsführung die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b und c des Verbandsgesetzes übertragen werden. Die Übertragung geschieht durch Beschluss der Verbandsvertretung; sie kann auf bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Aufgabengebiete beschränkt oder uneingeschränkt ausgesprochen werden.

§ 7

Verwaltung

1. Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag des Verbandes erledigt.
2. Die dafür entstehenden Kosten des mit der Verwaltung beauftragten Trägers sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auszuweisen. Der auf eine Körperschaft entfallende Anteil richtet sich grundsätzlich nach dem erbrachten Verwaltungsaufwand. Der Schlüssel zur Errechnung der Anteile wird von der Verbandsvertretung jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren durch Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Verbandes.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Alle bei den Körperschaften bestehenden Angestellten-, Arbeiter-, Auszubildenden- und Praktikantenstellen im Kindertagesstättenbereich werden auf den Verband gemeinschaftlich übertragen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese Verpflichtungen nach dem 1. Januar 2003 entstehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.

Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen) mit dem Personal sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Aufwendungen für Zusatzvereinbarungen sind von den jeweils entsendenden Körperschaften dem Verband zu erstatten.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten werden durch den Vorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsführung übertragen wurde. Die durch die Verbandsvertretung aufgestellten besonderen Regelungen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu beachten. In

diesen Richtlinien ist zwingend aufzunehmen, dass die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bei der Einstellung von pädagogischen Mitarbeitenden und Ergänzungskräften in geeigneter Weise beteiligt werden.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten vom Vorstand eine Dienstanweisung unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung.
4. Die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt die Geschäftsführung wahr. Ausgenommen davon ist die Fachaufsicht für die pädagogischen Mitarbeitenden, diese wird durch die Referentin oder den Referenten des Fachreferates für Tageseinrichtungen im Kirchenkreis Barmen ausgeübt.

§ 9

Kosten und Haushalt

1. Für den Verband ist ein Haushaltsplan/Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.
3. Die Kosten des Verbandes der Evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen werden finanziert durch:
 - a) Zuschüsse des Landes,
 - b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - c) vertragliche Leistungen der Stadt Wuppertal,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge,
 - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Körperschaften, und zwar in der Höhe des Trägeranteils nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder,
 - f) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Körperschaften, zur Deckung der Ausgaben, die nicht im Sinne des GTK bzw. der Betriebskostenverordnung (BKVO) anerkannt sind,
 - g) zweckgebundene Zuschüsse Dritter.
4. Durch Einsparungen erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Gemeinden und des Kirchenkreises. Über die Aufteilung eines solchen Überschusses oder die Aufteilung von Fehlbeträgen bestimmt die Verbandsvertretung.

§ 10

Satzungsangelegenheiten

Ausscheiden einer beteiligten Körperschaft Auflösung des Verbandes

1. Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes.
2. Mitgliedskörperschaften des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen. Dies gilt insbesondere für Kosten die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

3. Mitgliedskörperschaften können auch durch Antrag an die Verbandsvertretung auf Ausscheiden aus dem Verband die Mitgliedschaft beenden. In diesem Fall ist eine Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Mitglieder des Verbandes erforderlich.
4. Über Umbildung und Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreis-synode, der Presbyterien und der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Körperschaften gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wuppertal, den 18. Juli 2002

Siegel	Kirchenkreis Barmen gez. Unterschriften
Siegel	Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarken gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld gez. Unterschriften
Siegel	Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen gez. Unterschriften
Siegel	Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld gez. Unterschriften
Siegel	Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Mitte gez. Unterschriften
Siegel	Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Ost gez. Unterschriften
Siegel	Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen gez. Unterschriften
Siegel	Genehmigt Düsseldorf, den 11. November 2002 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Änderung der Urkunde des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 3 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der übrigen Beteiligten Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen vom 13. August 1964 (KABI. Nr. 19/1964) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim und die Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen werden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, der den Namen Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen (Evangelischer Gemeindeverband Rheinhausen) führt.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2002

Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt
--------	---

Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen

Durch Urkunde vom 13. August 1964 (KABI. Nr. 19/1964) hat die Evangelische Kirche im Rheinland den Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen errichtet. Durch Änderung dieser Urkunde vom 26. November 2002 wurde der Verband erweitert. Dem Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

1. Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen
2. Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen
3. Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen
4. Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim
5. Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen

Auf Grund der §§ 18 ff. Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABL Nr. 3/2002) wird für den Verband folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden bilden einen Gemeindeverband mit dem Namen „Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen“. Der Verband führt die Kurz-

bezeichnung Evangelischer Gemeindeverband Rheinhausen.

2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Duisburg-Rheinhausen.
3. Der Gemeindeverband führt ein Verbandsiegel.

§ 2

Dem Gemeindeverband werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die evangelische Unterweisung an den Berufs- und Berufsfachschulen und, wenn es notwendig ist, an den sonstigen öffentlichen und privaten Schulen in den Duisburger Ortsteilen Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen;
2. die Krankenhauseelsorge in den Krankenhäusern innerhalb des Gebietes des Gemeindeverbandes;
3. die Förderung, Übernahme und/oder Finanzierung gemeinsamer Aufgaben innerhalb der Verbandsgemeinden (z.B. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Kindergartenarbeit) sowie die Förderung von Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden in gleich gelagerten Aufgabebereichen;
4. die Vertretung der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Duisburg für die Stadt-/Ortsteile Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen in der Öffentlichkeit, soweit sie den Bereich und die Zuständigkeit einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde überschreitet. Dazu gehört insbesondere die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in kommunale und sonstige Gremien;
5. die Durchführung einzelner oder regelmäßiger übergemeindlicher kirchlicher Veranstaltungen in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen;
6. die Aufbringung der für die Pfarrbesoldung erforderlichen Mittel entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen;
7. die Sicherstellung der Verwaltung für die zum Verband gehörenden Gemeinden;
8. die Aufbringung der Mittel zur Besoldung und Vergütung der Mitarbeitenden des Verbandes;
9. die Schaffung und Unterhaltung der Einrichtungen und Gebäude, die im gemeinschaftlichen Interesse aller Verbandsgemeinden erforderlich sind;
10. den Verbandsgemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Mittel zuzuweisen. Dabei hat er dahin zu wirken, dass bei der Wiederherstellung und Neueinrichtung der für den kirchlichen Dienst erforderlichen Gebäude sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen eine Planung eingehalten wird, die den Erfordernissen des ganzen Verbandsgebietes und der einzelnen Verbandsgemeinden Rechnung trägt.
11. Aktivitäten des Verbandes, die überwiegend im Bereich einer Verbandsgemeinde stattfinden, werden nur im Einverständnis mit dieser Gemeinde geplant, durchgeführt und beendet.

§ 3

Der Gemeindeverband beschafft die Mittel, die zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben erforderlich sind, durch unmittelbare Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen für das gesamte Verbandsgebiet entsprechend den geltenden Vorschriften der Kirchengesetzgebung. Er

erbringt die festgelegten Umlagen und Abgaben auf Grund des Kirchensteueraufkommens.

Nach Abzug der ungedeckten Kosten für die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird der verbleibende Kirchensteuernettobetrag entsprechend der Gemeindegliederzahl an die Verbandsgemeinden weitergereicht.

§ 4

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 5

1. Zur Verbandsvertretung gehören:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- b) der jeweilige Vorsitzende oder die jeweilige Vorsitzende der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden für die Dauer ihrer Amtszeit; soweit sie dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind, treten ihre Vertreter oder Vertreterinnen in die Verbandsvertretung ein;
- c) je zwei Abgeordnete der angeschlossenen Kirchengemeinden, die aus der Mitte der Presbyterien gewählt werden;
- d) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Gemeindeverbandes
- e) sowie eine von der Verbandsvertretung berufene weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

2. Die zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden nach einer Presbyteriumswahl für den Zeitraum bis zur nächsten Presbyteriumswahl gewählt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Abs. 1 Nr. e) wird für die Dauer bis zur nächsten Presbyteriumswahl berufen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet auch durch Niederlegung oder mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium; bei den unter Abs. 1 d) und e) genannten Mitgliedern mit deren Ausscheiden aus dem Dienst des Verbandes. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist für die restliche Zeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin in der gleichen Weise zu wählen. Die Wahl ist nicht an die Person der nach Abs. 3) zu wählenden Stellvertretung gebunden.

3. Für jedes gewählte Mitglied der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Für die Wahl und die Mitgliedschaft des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl und die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 6

1. Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Der oder die Vorsitzende soll mit jeder Wahlperiode aus den Verbandsvertretungsmitgliedern einer anderen Verbandsgemeinde gewählt werden.

- b) Sie stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Stellenplan des Gemeindeverbandes fest.
 - c) Sie beschließt die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld einheitlich für das ganze Verbandsgebiet.
 - d) Sie entscheidet über die Aufnahme von Anleihen für Zwecke des Verbandes, über die Kontokorrentlinie sowie über die Aufnahme von Bürgschaften.
 - e) Sie beschließt über den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden des Gemeindeverbandes.
 - f) Sie berät und fasst Entschlüsse in Angelegenheiten, die ihr von der Kirchenleitung, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, dem Verbandsvorstand oder einem Presbyterium der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.
 - g) Sie beschließt über Beantragung oder Aufhebung von Verbandspfarrstellen sowie ihre Besetzung im Rahmen der geltenden Ordnungen.
 - h) Sie regelt die Grundsätze und Zuständigkeiten für die Anstellung, Entlassung und sonstigen dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Verbandspfarrer oder Verbandspfarrerinnen, der Beamten oder Beamtinnen und Angestellten des Gemeindeverbandes unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden.
 - i) Sie beruft die Geschäftsführung.
2. Die Verbandsvertretung kann für sich selbst und für die Verbandsgeschäftsstelle eine Geschäftsordnung aufstellen

§ 7

Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

§ 8

1. Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Verbandsvertretung aus den Mitgliedern der Presbyterien der angeschlossenen Verbandsgemeinden für die Dauer der Wahlperiode des Presbyteriums gewählt. Jede Gemeinde ist bei der Besetzung der Vorstandsplätze anteilig zu berücksichtigen. Die Anzahl der ordinierten Theologen und ordinierten Theologinnen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wählt die Verbandsvertretung einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin entsprechend den Grundsätzen von Abs. 1.
3. Die Stellvertreter und die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes oder der Stellvertreter eines solchen vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin unter Beachtung der Bestimmungen von Abs. 1 und Abs. 2 gewählt.

§ 9

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Ebenso wird ihr die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden übertragen. Ihr wird die Führung des Schriftverkehrs übertragen.

§ 10

1. Dem Vorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis bis einschließlich Vergütungsgruppe IV a BAT-KF;
 - b) die Kassenaufsicht nach Verwaltungsordnung. Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt er über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich;
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Bildung von beratenden Ausschüssen und Koordination der Arbeit dieser Ausschüsse.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes feststellen, sowie Vollmachten, sind namens des Verbandes von dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung und einem Mitglied des Verbandsvorstandes unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 11

1. Der oder die Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Er oder sie muss sie einberufen, wenn der Verbandsvorstand, ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, eines der beteiligten Presbyterien oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.
2. Der oder die Vorsitzende soll den Verbandsvorstand einmal im Monat einberufen. Er oder sie muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.
3. Für die Einberufung der Sitzungen und die Führung der Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

§ 12

Der Gemeindeverband unterhält eine Verbandsgeschäftsstelle. Sie steht zugleich den Verbandsgemeinden als Gemeindeamt zur Verfügung.

§ 13

1. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich.
2. Soweit eine Änderung der Kirchenordnung oder sonstiger Kirchengesetze eine Änderung auch dieser Satzung erforderlich macht, wird diese Änderung durch die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes vorgenommen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 14

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dem Verbandsverhältnis, aus der Satzung, oder bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Aus-

scheiden eines Beteiligten, kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 15

Wenn eine der Verbandsgemeinden das Ausscheiden aus dem Verband beantragt, bedarf es bei dem entsprechenden Beschluss der Verbandsvertretung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn die Verbandsvertretung das Ausscheiden ablehnt, kann nach § 7 Verbandsgesetz das Schiedsverfahren beantragt werden.

§ 16

Im Falle einer Auflösung des Verbandes bleiben die Gemeinden für die personellen und finanziellen Verpflichtungen des aufgelösten Verbandes gemeinsam verpflichtet.

Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden nach Gemeindegliederzahlen verteilt.

§ 17

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 13. August 1964 (KABl. Nr. 19/1964) aufgehoben.

Siegel	Evangelischer Gemeindeverband Rheinhausen Verbandsvorstand
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen
Siegel	Evangelische Christuskirchen- gemeinde Rheinhausen
Siegel	Evangelische Erlöserkirchen- gemeinde Rheinhausen
Siegel	Evangelische Friedenskirchen- gemeinde Rheinhausen
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 27. November 2002 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord

Nach Anhören der beteiligten Gemeindeglieder, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord

und des Bevollmächtigtenausschusses der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld sowie des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld, errichtet mit Urkunde vom 18. November 1980 (KABl. 12/1980), wird aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord angegliedert.

Artikel 2

Die Urkunde zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord vom 18. November 1980 (KABl. 12/1980) wird geändert:

1. Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord wird wie folgt festgesetzt:

Die Grenze beginnt im Nordosten an dem Treffpunkt der Straße „Am Elisabethheim“ mit der Siebeneicker Straße (an der bis 1974 gültigen Stadtgrenze). Sie verläuft in östlicher, dann in südlicher Richtung, „Schevenssieden“, „Am Krieg“, „Wolfsholz“ und „Metzmachersrath“ einschließend, bis zum Westfalenweg, diesen bis Haus Nr. 95 einschließend. Von hier aus verläuft sie weiter nach Süden am Westrand des „Mirker Hains“ entlang zum Wilhelm-Raabe-Weg, diesen bis Nr. 59/60 einschließend.

Sie verläuft weiter entlang der Ostgrenze des luth. Friedhofs „Am Bredtchen“, diesen einschließend – wendet sich ostwärts entlang der Nordgrenze des Kaiser-Wilhelm-Hains bis zur Einmündung der Eschenbecker Treppe in die Eschenbecker Straße, der Eschenbecker Straße Südseite (ausschließlich) folgend, verläuft sie bis zur Hamburger Treppe, verläuft auf der Ostseite der Hamburger Straße (diese einschließend) bis zur Uellendahler Straße, dieser auf der Ostseite folgend in südlicher Richtung zur Gathe bis zur Straße Hofkamp (Uellendahler Straße ab Eisenbahnlinie Düsseldorf/Vohwinkel-Wichlinghausen und Gathe einschließend), folgt dem Hofkamp und der Neumarktstraße bis zum Willy-Brandt-Platz (die Häuser in den Straßen Hofkamp, Neumarktstraße und Willy-Brandt-Platz gehören nicht zur Gemeinde), in nordwestlicher Richtung westlich der Straße Klotzbahn und Hochstraße (beide einschließend) bis zur Einmündung der Bergstraße, folgt dieser südwestwärts, sie bis zur Einmündung der Josefstraße einschließend, von da ab, sie ausschließend, bis zur Einmündung der Ekkehardstraße, diese mit Ausnahme von Haus Nr. 2 einschließend, und geht nach Norden bis zur Straße „Hombüchel“. Dieser folgt sie, sie einschließend, nach Westen bis zur Zimmerstraße und verläuft, diese (außer Haus Nr. 1–5) einschließend, nach Süden bis zur Straße „Am Kasinogarten“, diese ausschließend. Sie folgt westwärts der Straße „Grünwalder Berg“, diese ausschließend, wendet sich nach Norden zur Ottenbrucher Straße, diese ausschließend, verläuft weiter entlang der Briller Straße, diese ausschließend, bis zu ihrem Treffpunkt mit der Nevigeseer Straße.

Hier wendet sie sich westwärts und verläuft, die Straße „In der Hülsbeck“ bis Haus Nr. 3 einschließend, entlang der Kaulbachstraße, Achenbachstraße, Menzelstraße, Böcklinstraße, August-Jung-Weg, Julius-Lukas-Weg, alle diese Straßen einschließend, bis zur Einmündung des Julius-Lukas-Weges in die Katernberger Straße. Der Katernberger Straße folgt sie, diese ausschließend bis zu ihrem Treffpunkt mit der Straße „In der Beek“, diese einschließend. Von dort verläuft sie in westlicher Richtung –

den Friedhof Varresbeck und die Siedlung „Am Eskesberg“ ausschließend – bis zur Pahlkestraße, wendet sich nach Norden, schließt die Siedlung „Bergerheide“ sowie die Pahlkestraße ab Haus Nr. 175 aufwärts ein, überquert diese und stößt in nördlicher Richtung verlaufend auf den Aprather Weg, diesen bis Nr. 47 einschließend, überquert diesen, verläuft weiter in nördlicher Richtung, die Straßen „Am Eckbusch“, „Wildsteig“ einschließend, bis zum Oberdüsseler Weg. Diesem folgt sie, sich nach Westen wendend, ihn bis Haus Nr. 82 einschließend. Westlich dieses Hauses stößt sie, sich nach Norden wendend, auf die bis 1974 gültige Stadtgrenze und folgt dieser, sich nach Osten wendend, die Nevigeser Straße überquerend, bis zum Treffpunkt der Straße „Am Elisabethheim“, diese einschließend, mit der Siebeneicker Straße, diese ausschließend.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord bestehen vier Pfarrbezirke, und zwar
- die 1. Pfarrstelle (Bezirk Katernberg I),
 - die 3. Pfarrstelle (Bezirk Friedhofskirche),
 - die 4. Pfarrstelle (Bezirk Katernberg II),
 - die 7. Pfarrstelle (Bezirk Kreuzkirche)
- sowie eine Krankenhauspfarrstelle (6. Pfarrstelle).

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord ist Gesamtrechtsnachfolger der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. November 2002
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münster am Stein und die Evangelische Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen werden vereinigt.

Artikel 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen.

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen gehört zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen mit Dienstsitz in Bad Münster am Stein.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen wird aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Verband der Diakonie – Sozialstationen im Kirchenkreis Moers

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.) hat die Kirchenleitung nach Anhörung der Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden Alpen, Bönninghardt, Budberg, Eick, Hoerstgen, Kapellen, Lintfort, Meerbeck, Moers, Moers-Asberg, Moers-Hochstraß, Moers-Scherpenberg, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Ufort und Wallach-Ossenbergl die Satzung des seit dem 1. Januar 1996 bestehenden Verbandes der Diakonie-Sozialstationen Lintfort-Moers-Rheinberg wie folgt neu erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Zweckverband zum Erhalt sowie zur Förderung und Entwicklung diakonischer Pflege in den Verbandsgemeinden. Sie fühlen sich einem Träger-Leitbild verpflichtet, in dem die ideellen Grundlagen des gemeinsamen Handelns formuliert sind. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel. Eine Erweiterung des Verbandes hinsichtlich der Beteiligung von weiteren Kirchengemeinden oder der Errichtung von weiteren Diakonie-Sozialstationen ist

grundsätzlich möglich. Der Verband trägt den Namen „Verband der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers“. Die Zusammenarbeit innerhalb dieses Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

Der Verband fördert den Erhalt und die Entwicklung diakonischer Pflege in den Verbandsgemeinden. Die bereits existierenden diakonischen Pflegeeinrichtungen sollen ideell und materiell unterstützt, die Angebotspalette um Bereiche wie Hospizarbeit, betreutes Wohnen, Kurzzeitpflege, Tagespflege etc. ergänzt werden. Dazu kann der Verband Pilotprojekte initiieren und ggf. selbst durchführen, Sach- und Geldmittel einsetzen für Wettbewerbe um neue Lösungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen, sich an diakonischen Pflegeeinrichtungen beteiligen und selbst Pflegeeinrichtungen betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung.

§ 5

Verbandsvertretung

1. Als oberstes Organ des Verbandes wird eine Verbandsvertretung gebildet.

Dieser gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes,
- b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) je zwei Abgeordnete der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des Verbandsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für jeden Abgeordneten/jede Abgeordnete ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

Bei zwei Abgeordneten pro Gemeinde soll nur einer/eine Theologe/Theologin sein und bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung insgesamt darf die Zahl der Theologen die Zahl der Nichttheologen nicht übersteigen.

Zu den Sitzungen der Verbandsvertretung werden die Mitglieder des Leitungsteams (Geschäftsleitung, Stationsleiterinnen/Stationsleiter, Finanzbuchhalterin/Finanzbuchhalter) und die/der Diakoniepfarrer/Diakoniepfarrer mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

2. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.
3. Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben :
 - a) Feststellung der ideellen Arbeitsgrundlagen und Verabschiedung des Träger-Leitbildes,
 - b) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans für die Diakonie-Sozialstationen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Trägergemeinden,
 - e) Erweiterung oder Einschränkung von Aufgabenbereichen,
 - f) Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung gem. § 17 Verbandsgesetz.
4. Die Verbandsvertretung kann einen Fachausschuss für die Arbeit der Sozialstationen berufen.
5. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.
6. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren und bestimmt durch Wahl aus diesem Kreis den Vorsitzenden/die Vorsitzende, der/die auch Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsvertretung ist, und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Diese sollen verschiedenen Gemeinden angehören.
7. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und an die Verbandsvertreter, Verbandsgemeinden, den Superintendenten/die Superintendentin, den Diakoniepfarrer/die Diakoniepfarrerin und die Mitglieder des Leitungsteams zu verteilen.
8. Die Verbandsvertretung tritt regelmäßig zweimal pro Jahr zusammen.

§ 6

Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere aus der Verbandsvertretung zu wählende Personen. Die Zahl der Theologen darf die Zahl der Nichttheologen nicht übersteigen.
2. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und des Leitungsteams zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich der Verbandsvertretung zugeordnet sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Unterstützung und Überwachung der Geschäftsleitung,

- b) die rechtliche Vertretung des Verbandes,
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit kirchlichen Trägern und Einrichtungen,
 - d) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit anderen Trägern der Alten- und Krankenpflege,
 - e) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestationen,
 - f) Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Leitungsteams,
 - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - h) Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt,
 - i) Erlass von Dienstanweisungen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unter Beidrücken des Verbandssiegels.
 6. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Diakoniepfarrer/die Diakoniepfarrerin werden i.d.R. zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.

§ 7

Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter.
2. Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte.
Sie nimmt die fachliche Außenvertretung des Zweckverbandes gegenüber Fachverbänden, anderen diakonischen Einrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände sowie staatlichen und kommunalen Behörden wahr. Weiterhin beschäftigt sie sich mit der praxisbezogenen Weiterentwicklung der Einrichtung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden. Wird kein Einvernehmen erreicht, entscheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter hat jedoch das Recht, den Vorstand anzurufen.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übt die Dienst- und Fachaufsicht im kaufmännisch-administrativen Bereich aus. Der/die Pflegedienstleiter/in übt die Dienst- und Fachaufsicht im Pflegebereich aus. Geschäftsführer/in und Pflegedienstleiter/in vertreten sich gegenseitig in den allgemeinen Führungsfunktionen.
5. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand zu den Vorstandssitzungen schriftlich und umfassend Bericht.
6. Vorstand und Geschäftsleitung berichten den Verbandsgemeinden viermal jährlich über den fachlichen und wirtschaftlichen Stand der Dinge.

§ 8

Leitungsteam

1. Das Leitungsteam besteht aus Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Pflegedienstleiter/Pflegedienstleiterin,

Finanzbuchhalter/Finanzbuchhalterin und Stationsleitern/Stationsleiterinnen.

2. Das Leitungsteam wird durch die Geschäftsleitung informiert und berät sie in wichtigen Aufgabenstellungen.

§ 9

Leitung der Diakonie-Sozialstationen

1. Die fachliche Leitung und die in § 7 definierten Bereiche der Dienstaufsicht in den einzelnen Sozialstationen werden von Stationsleitern/Stationsleiterinnen wahrgenommen. Die Stationsleiterin/Der Stationsleiter erfüllt die Anforderung für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste und verfügt über Erfahrungen in der ambulanten Pflege und Betreuung.
2. Die Aufgaben der Stationsleitung werden in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt. Der Aufgabenverteilungsplan wird von der Geschäftsleitung und den Stationsleiterinnen aufgestellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Einsatz und fachliche Begleitung der MitarbeiterInnen,
 - kostenbewusste Einsatzplanung und -kontrolle,
 - Mitarbeit im Leitungsteam,
 - Zusammenarbeit mit den Ev. Kirchengemeinden.

§ 10

Kosten, Haushalt

1. Die beteiligten Diakonie-Sozialstationen werden als eine gemeinsame wirtschaftliche Einheit geführt.
2. Der Verband finanziert sich durch:
 - a) Erstattungen der Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen usw.) sowie Selbstzahler und Träger von Leistungen gemäß dem BSHG,
 - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Träger-schaften,
 - c) vertragliche Leistungen der Kommunen,
 - d) Spenden und freiwillige Beiträge,
 - e) Beiträge der Trägergemeinden.
3. Zur Ausstattung des Verbandes mit ausreichenden liquiden Mitteln und zur Vermeidung unnötiger Zinslasten soll eine Kapitalausstattung vorgesehen werden.
4. Für den Verband ist eine angemessene Revision zu gewährleisten.

§ 11

Kündigung/Ausscheiden/Auflösung

Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde ist gem. § 9 Verbandsgesetz durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres möglich.
2. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Kirchengemeinden anteilig zu.
3. Die ausscheidende Kirchengemeinde ist verpflichtet, die bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach ihrem Ausscheiden ggf. entstehenden Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen.

Ausscheiden

Ein Antrag einer Kirchengemeinde auf Ausscheiden bedarf zur Genehmigung einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Verbandsvertretung.

Auflösung

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer einfachen Mehrheit und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung.
2. Mit dem Antrag auf Genehmigung der Auflösung sind die Modalitäten vorzulegen: Insbesondere ist ein Liquidator zu bestellen und ein Plan zur Weiterbeschäftigung, Vermittlung oder Abfindung der betroffenen Mitarbeitenden vorzulegen. Weiterhin ist mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Form die bisherigen Aufgaben des Verbandes zukünftig wahrgenommen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Anhörung der beteiligten Presbyterien, Zustimmung des Kreissynodalvorstandes und Beschlussfassung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 13

Aufhebung der bestehenden Satzung

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 13. Dezember 1995 außer Kraft.

Moers, den 18. November

Für die Richtigkeit der Zusammenfassung der von der Verbandsvertretung vorgenommenen Satzungsänderungen zum 18. November 2002.

Verband der Diakonie-Sozialstationen
im Kirchenkreis Moers
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. November 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Gemeindesatzung für die
Evangelische Kirchengemeinde Wald**

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald gibt sich auf der Grundlage der Artikel 7, 126 und 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland nachstehende Gemeindesatzung:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald ist in einem grundlegenden Beratungsprozess zu einem Konsens über ihre künftige Struktur gekommen, den sie in dieser Satzung beschreibt.

Dieser Konsens beinhaltet:

- I. Die historisch gewachsene Einheit der Kirchengemeinde bleibt auch künftig erhalten. Auf dieser Ebene werden

insbesondere gemeinsame Grundsatzentscheidungen getroffen.

- II. Die Ebene der Gemeindebereiche ist als primäre Arbeits- und Entscheidungsebene von Gemeinde zu stärken. Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben sind von dieser Ebene her zu bedenken.
- III. Die Bereiche stehen in gemeinsamer Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Wo es sinnvoll und erforderlich ist, soll eine bereichsübergreifende Kooperation sowie eine gegenseitige Hilfestellung und Vertretung praktiziert werden.

§ 1

Gliederung

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald gliedert sich in zwei Gemeindebereiche, denen zzt. jeweils drei Seelsorgebezirke wie folgt zugeordnet werden:

1. Gemeindebereich Ost mit den Seelsorgebezirken Frankenstraße, Fuhr und Mangenberg,
2. Gemeindebereich West mit den Seelsorgebezirken Süd, Weyer und Wiedenhof.

§ 2

Gremien der Kirchengemeinde

Die Gremien der Kirchengemeinde Wald sind das Presbyterium, die Bereichsausschüsse und die Fachausschüsse.

§ 3

Das Presbyterium

(1) Die Gesamtleitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Es trägt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung die Verantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium hat alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht durch diese Satzung auf die Bereichsausschüsse und die Fachausschüsse übertragen worden ist. Das Presbyterium kann jederzeit im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen und Beschlüsse der Bereichs- und Fachausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium ist vornehmlich zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindearbeit, insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Festlegung des Bekenntnisstandes und der Ordnung (Satzung) der Kirchengemeinde,
- b) das gottesdienstliche Leben der Gemeinde, soweit nicht eine Übertragung auf den Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik oder die Bereichsausschüsse erfolgt ist,
- c) die Änderung, Bildung und Auflösung von Gemeindebereichen und Seelsorgebezirken,
- d) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde auf Vorschlag und im Benehmen mit dem jeweiligen Bereichsausschuss,
- e) die Beschlussfassung über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der beteiligten Bereichs- und Fachausschüsse, die Personalauswahl und die Festlegung notwendiger Regelungen (u.a. der Dienstaufsicht) bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereichsübergreifend tätig sind,

- g) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- h) die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde einschließlich der Stiftungsvermögen,
- i) die Festlegung der Wahlkollekten auf Vorschlag des Ausschusses für Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik sowie der vom Presbyterium festzulegenden Kollekten auf Vorschlag der Bereichsausschüsse, und
- j) die Planung von und Entscheidung über Baumaßnahmen, die mit der Notwendigkeit der Einrichtung einer Baukasse verbunden sind (nach Anhörung der betreffenden Bereichs- und Fachausschüsse).

(4) Das Presbyterium beaufsichtigt die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bereichs- und Fachausschüsse unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung.

(5) Das Presbyterium koordiniert die Arbeit in den Bereichs- und Fachausschüssen.

§ 4

Die Bereichsausschüsse

(1) Für jeden der in § 1 genannten Bereiche wird ein Bereichsausschuss gemäß Artikel 129 der Kirchenordnung gebildet.

(2) Dem jeweiligen Bereichsausschuss gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber und Pfarrstellenverwalterinnen und -verwalter der jeweiligen Seelsorgebezirke im Gemeindebereich unter analoger Anwendung von Art. 104 der Kirchenordnung,
- b) die in den jeweiligen Bereichen gewählten Presbyterinnen und Presbyter,
- c) die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) sachkundige Gemeindeglieder und
- e) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Gemeinde und im Bereich tätig sind.

(3) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Mitglieder der Bereichsausschüsse neu berufen. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die Zuordnung der Mitarbeiterpresbyterinnen und -presbyter zu den einzelnen Bereichsausschüssen legt das Presbyterium fest. Die Mitarbeiterpresbyterinnen und -presbyter können nur einem Bereichsausschuss angehören.

(5) Die Anzahl der in die Bereichsausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium beschlussmäßig fest. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Mitglieder nach Absatz 2 d) und e) werden vom Presbyterium berufen.

§ 5

Aufgaben der Bereichsausschüsse

(1) Die Bereichsausschüsse sind für folgende, den Gemeindebereich betreffende Aufgaben zuständig:

- a) die vom Presbyterium beschlussmäßig zugewiesenen Aufgaben des Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts, der Volksmission und der Kirchenmusik,

- b) die Formen der Gemeindegliederarbeit und der Seelsorge sowie die Fragen des Gemeindeaufbaus und der Kindergartenarbeit,
- c) die Wahl der Trägervertreter und -vertreterinnen im Rat der Tageseinrichtungen für Kinder der Einrichtungen im Gemeindebereich,
- d) die diakonischen Aufgaben im Gemeindebereich,
- e) die Vorberatung des Haushaltes der Kirchengemeinde; insbesondere im Hinblick auf die zur Bewältigung der Aufgaben im Gemeindebereich benötigten Mittel,
- f) die Verwendung der ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben in den Gemeindebereichen bestimmten Haushaltsmittel,
- g) die Beantragung der Errichtung neuer sowie der Aufhebung bestehender Planstellen,
- h) die Personalauswahl und die Festlegung notwendiger Regelungen (u. a. der Dienstaufsicht) bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Gemeindebereich tätig sind,
- i) die Planung von und Entscheidung über Baumaßnahmen im Gemeindebereich, die nicht mit der Notwendigkeit der Errichtung einer Baukasse verbunden sind (nach Anhörung der betreffenden Fachausschüsse),
- j) die Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die vorbereitenden Überlegungen zur Änderung von Grenzen der Gemeindebereiche und der Seelsorgebezirke und
- l) die Überlassung von Räumen in kirchlichen Gebäuden und von kirchlichem Inventar der Gemeindebereiche an Dritte.

(2) Die Protokolle der Sitzungen der Bereichsausschüsse sind dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums zu übersenden. Jeder Presbyter und jede Presbyterin der Kirchengemeinde Wald erhält die Protokolle.

§ 6

Die Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Ausschuss für Diakonie und Kindergartenangelegenheiten,
- c) Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- d) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten,
- e) Ausschuss für Bauangelegenheiten und
- f) Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten.

Das Presbyterium kann für weitere Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen berufen; ihnen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

(2) Den Fachausschüssen gehören Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder an. Die in den Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Fachausschüssen müssen gegenüber den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern die Mehrheit haben. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können den Fachausschüssen mit beratender Stimme angehören.

Eine möglichst paritätische Besetzung aus den Bereichen soll angestrebt werden.

(3) Dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik gehört mindestens je ein Pfarrstelleninhaber/eine Pfarrstelleninhaberin aus beiden Gemeindebereichen an.

(4) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Fachausschüsse neu berufen. Das Presbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse. Dabei sollen Vorschläge der Bereichsausschüsse berücksichtigt werden. Vorsitzende der Fachausschüsse und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sollen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(5) Die Protokolle der Sitzungen der Fachausschüsse sind dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums zu übersenden. Jeder Presbyter und jede Presbyterin der Kirchengemeinde Wald erhält die Protokolle.

§ 7

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse sind für folgende Arbeitsgebiete zuständig:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
Der Ausschuss berät das Presbyterium in Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts sowie der Kirchenmusik. Er soll in besonderer Weise die spezifischen Anliegen der einzelnen Gemeindebereiche beachten.
- b) Ausschuss für Diakonie und Kindergartenangelegenheiten
Der Ausschuss begleitet und fördert die haupt- und ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde. Er soll für diesen Aufgabenbereich Konzepte entwickeln und Anstöße geben. Er soll auch die Verbindung zwischen dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Solingen und dem Presbyterium wahren. Der Ausschuss verantwortet die Arbeit in den Kindergärten der Gemeinde mit und hält Verbindung zu deren Leitung.
- c) Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
Der Ausschuss begleitet und fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Er soll hierfür Konzepte entwickeln und Anstöße geben. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen regeln sich nach einer gesonderten Satzung für den Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit, die vom Presbyterium mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erlassen wird.
- d) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten
Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen finanziellen Fragen und in Angelegenheiten der Verwaltung. Er stellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung den Haushalt auf und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Er trägt Sorge für eine mittelfristige Finanzplanung und die Einhaltung des Haushaltsplanes.
Er bereitet die Beschlussfassung des Presbyteriums hinsichtlich der Vermögensverwaltung einschließlich der Verwaltung der Stiftungsvermögen vor.
Der Ausschuss bereitet die Beschlussfassung des Presbyteriums über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Presbyteriums bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht.
Das Presbyterium beruft einen Finanzkirchmeister oder eine Finanzkirchmeisterin und dessen/deren Stellvertre-

tung. Der Finanzkirchmeister/die Finanzkirchmeisterin ist Kirchmeister gemäß Art 115 der KO.

- e) Ausschuss für Bauangelegenheiten
Er bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums und der Bereichsausschüsse in Bau- und Grundstücksangelegenheiten vor. Er überwacht die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude und die Ausführung der Bau- und Reparaturmaßnahmen.
Das Presbyterium beruft einen Baukirchmeister oder eine Baukirchmeisterin und dessen/deren Stellvertretung.
- f) Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten
Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten, die den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wald betreffen. Weiteres regelt die Friedhofssatzung, die vom Presbyterium mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erlassen wird.
- (2) Die Fachausschüsse können Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Die Fachausschüsse können für die Personalentscheidungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, Vorschläge machen. Sie geben im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel Empfehlungen zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Ausführung der Beschlüsse der Bereichsausschüsse und der Fachausschüsse obliegt den jeweiligen Vorsitzenden und bei deren Verhinderung ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin. Sie können erst ausgeführt werden, wenn der oder die Vorsitzende des Presbyteriums von ihnen Kenntnis genommen hat.
- (2) Das Presbyterium gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 9

Meinungsverschiedenheiten

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet nach deren Anhörung das Presbyterium.

§ 10

Geltung und Änderung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, dasselbe gilt für alle Änderungen dieser Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leitung und Verwaltung der Ev. Kirchengemeinde Wald vom 21. Januar 1992 außer Kraft.

Solingen-Wald, den 17. September 2002

Siegel
Evangelische Kirchengemeinde
Wald
gez. Unterschriften

Siegel
Genehmigt
Düsseldorf, den 4. November 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

66209 Az.: 12-07-03

Düsseldorf, 25. November 2002

Die Evangelische Jugend im Rheinland hat am 10. März 2002 einen neuen „Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen. Im Folgenden sind die allgemeinen Bestimmungen abgedruckt. Der Förderplan gilt ab 1. Januar 2003.

Der gesamte Förderplan mit den einzelnen Bestimmungen sowie entsprechende Antragsformulare sind auf der Homepage des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland unter www.jugend.ekir.de abzurufen. Rückfragen sind zu richten an das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Tel. 02 11/36 10-2 96.

Das Landeskirchenamt

Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

I. Allgemeine Bestimmungen

Absicht

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch diesen Plan Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie ggf. erforderliche Anschaffungen in Themenfeldern, deren Ausweitung oder modellhafte Erprobung für die Evangelische Jugend wesentlich ist. Die Förderung versteht sich anregend oder unterstützend und geht davon aus, dass die Träger sich finanziell in angemessenem Umfang an der Maßnahme beteiligen.

Art und Umfang der Förderung

- Die nach diesen Richtlinien zu fördernden Arbeitsbereiche sind in den Teilen II bis X aufgeführt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann nur gewährt werden, wenn die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingehalten werden.
- Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes gefördert werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Nähere regeln die Einzelrichtlinien.

Voraussetzungen

Gefördert werden:

- evangelische Jugendverbände und Werke, die Mitglieder der Evangelischen Jugend im Rheinland sind,
- Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Zusammenschlüsse im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sachliche Voraussetzungen:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
- eine den Einzelrichtlinien entsprechende Antragstellung,

- ein bestimmungsgemäßer Nachweis der Verwendung der Fördermittel sowie die Vorlage eines aussagefähigen Sachberichts gemäß des beigefügten Rasters.

Anrechnungsfähige Kosten bei Maßnahmen und Projekten

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrtkosten,
- Materialkosten,
- Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- Vorbereitungskosten (z. B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu 10% der Gesamtkosten,
- Honorare im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien (siehe Anlage).

Anrechnungsfähige Kosten bei Projekten mit besonderem Ausstattungsbedarf

- Anschaffungskosten.

Nicht anrechnungsfähige Kosten

- Personalkosten und Dienstaufwandsentschädigungen.

Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.

Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien.

Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und sind insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderbar.

Schwerpunkte

Themenfelder werden alle zwei Jahre durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland festgelegt. Jeder Schwerpunkt gilt für zwei Jahre und kann noch einmal verlängert werden (= also maximal vier Jahre).

Die Anzahl der Schwerpunkte wird auf maximal vier festgelegt.

Bewirtschaftungsgrundsätze

Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/der Anschaffung gesichert sein. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt nur bei angemessener Eigenleistung des Trägers und – bei Maßnahmenförderung – der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Als angemessene Eigenleistung aus Haushaltsmitteln des Trägers im Sinne dieses Förderplanes sind in der Regel 10% der Gesamtkosten der Maßnahme/der Anschaffung einzusetzen.

Alle gewährten Mittel sind ausschließlich dem Zweck entsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdet verwandte Mittel sind zurückzuzahlen.

Bereitstellung und Verteilung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Er kann den Finanzausschuss der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland mit der Verteilung dieser Mittel beauf-

tragen. Dieser wird dabei durch die entsprechenden Fachausschüsse bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten beraten.

Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland entscheidet abschließend über Widersprüche.

Das Amt für Jugendarbeit ist für die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der jeweiligen beim Amt für Jugendarbeit erhältlichen Antragsvordrucke (in der Regel über das jeweils zuständige synodale Jugendreferat bzw. die Verbands-Abrechnungsstelle) schriftlich wiederum dorthin zu senden.

Anträge werden nur entgegengenommen, wenn die Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Richtlinien dieses Förderplanes an.

Anträge umfassen

bei Maßnahmen und Projekten:

- die detaillierte Darstellung der Maßnahme, des Programms,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken.

bei Projekten mit besonderem Ausstattungsbedarf:

- detaillierte Darstellung des Projekts,
- eine Kostenaufstellung über die pädagogischen Arbeitsmittel und Geräte, die angeschafft werden sollen
- und ggf. eine Begründung für die Anschaffung (Angebote beifügen),
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken.

Fristen:

Anträge sind fristgerecht einzureichen. Mittel für Maßnahmen und Anschaffungen sind bis zum **15. Januar** zu beantragen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Bewilligung, Widerruf:

Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt. Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Amt für Jugendarbeit unverzüglich mitzuteilen.

Abrechnungsverfahren:

Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur auf Konten, deren Inhaber Förderungsempfänger im Sinne dieses Förderplanes sind.

Verwendungsnachweise sind bei Maßnahmen und Projekten

- ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahmen,

- die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- bei Maßnahmen, die mit einem Tagessatz gefördert werden, ist eine Teilnehmerliste zu führen und einzureichen, die folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Adresse, Alter und persönliche Unterschrift der Teilnehmenden wie des Leiters/der Leiterin sowie die Anzahl der Tage, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer teilgenommen haben. Orts- oder landesübliche Teilnahmelisten können – ggf. ergänzt – verwendet werden.

bei Projekten mit besonderem Ausstattungsbedarf:

- der Nachweis der Anschaffung (Rechnung mit Zahlungsvermerk oder Quittung),
- ein Inventarisierungsvermerk,
- Sachbericht über die Durchführung des Projekts.

Für den Nachweis der Verwendung der bewilligten Mittel sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden.

Verwendungsnachweise sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahmen bzw. nach Anschaffung der Mittel im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland einzureichen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen und Anschaffungen im November sind spätestens bis zum 30. November einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Verwendungsnachweise, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nur insoweit berücksichtigt werden, als nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

Eine Vorlage der Belege bei Maßnahmen und Projekten ist im Verwendungsnachweis nicht erforderlich. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind jedoch entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren. Das Amt für Jugendarbeit ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

Eigentumsverhältnisse, Inventarisierung:

Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise aus der Förderung beschafft hat, sind zu inventarisieren. Dem Amt für Jugendarbeit ist auf Aufforderung ein Auszug des Inventarverzeichnisses zu übersenden.

Förderungsausschluss:

Von der Förderung durch den Förderplan der EKIR sind Maßnahmen ausgeschlossen, die Teil des kirchlichen oder schulischen Unterrichts sind.

Hinweis auf Fortbildungsangebot des Amtes für Jugendarbeit

Az.: 17-07-03

Düsseldorf, 22. November 2002

Auch Fossilien können leben.....

Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit für Mitglieder und Mitarbeitende in Jugendausschüssen. Erfahrungsaustausch, Bestandsaufnahme und Perspektiven für die Arbeit in Jugendausschüssen. Wie auch im letzten Jahr wird es um ganz konkrete praktische Tipps und gegenseitige Beratung gehen.

Mit: Rüdiger Breer, Ute Sparschuh, Dorothee Heine
Freitag, 14. Februar 2003, 14.30 bis 18.30 Uhr

Ort: Stadtjugendpfarramt Köln, Kartäuserwall 24b,
50678 Köln, Tel. (02 21) 93 18 01-14
Teilnahmebeitrag: kostenlos

Anmeldung bzw. ausführliche Einladung: Bis zum 1. Februar
2003 über das Amt für Jugendarbeit, Rochusstr.44, 49479
Düsseldorf, Tel. (02 11) 36 10-2 96 (Frau Krille), E-Mail: spar-
schuh@jugend.ekir.de

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2003

59191 Az.: 15-2-2-2

Düsseldorf, 15. Oktober 2002

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben
(EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2003 an folgenden Sonn-
tagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der
Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	9. März 2003
Karfreitag	18. April 2003
Erntedankfest	5. Oktober 2003
1. Sonntag im Advent	30. November 2003
Heiligabend	24. Dezember 2003

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen
Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest
tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten
Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch
nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden,
falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kinder-
gottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 9. März 2003

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch
der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonn-
tag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann
sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im
jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst
zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 2003 entsprechend vor-
zumerken.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

61512 Az.: 41-1502711-01-01

Düsseldorf, 29. Oktober 2002

Kirchengemeinde: Friedenskirchengemeinde
in Erftstadt

Kirchenkreis:
Umschrift des Kirchensiegels:

Köln-Süd
Evangelische
Friedenskirchengemeinde
in Erftstadt



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

63415 Az.: 41-1503932-01-01

Düsseldorf, 11. November 2002

Auf Grund des Diebstahls der Siegel und des Klischees am
26. Oktober 2002 werden die Siegel der Ev. Kirchengemein-
de Stieldorf-Heisterbacherrott, Kirchenkreis An Sieg und
Rhein, außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt. Die Sie-
gel tragen die Umschrift Ev. Kirchengemeinde Stieldorf-Hei-
sterbacherrott. Das Siegelbild besteht aus einem von einem
Kreuz geteilten Bach, aus dem ein Baum hervorgeht; dieser
steht vor drei Hügeln. Als Beizeichen haben die Siegel im
Scheitelpunkt einen bzw. zwei Punkte.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Dr. Melanie Beiner am 3. November 2002 in
der Kirchengemeinde Buderich.

Pfarrerin z.A. Friederike Fleck am 27. Oktober 2002 in der
Kirchengemeinde Trier.

Vikar Tobias Kampf am 6. Oktober 2002 in der Kirchen-
gemeinde Hennweiler-Oberhausen.

Vikarin Wiebke Waltersdorf am 21. September 2002 in
der Kirchengemeinde Schöneberg.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Johannes Berghaus in
das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Draht in das Pfarrdienst-
verhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Wiebke Reinhold in
das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dietrich Sonnenberger
in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Olaf Zechlin in das
Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Johannes B e r g h a u s mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochheide, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Jürgen D r a h t mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 5. Pfarrstelle (Notfallseelsorge) des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Jürgen M a n d e r l a mit Wirkung vom 1. September 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quadrat-Ichendorf, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Martin P r a n g mit Wirkung vom 1. November 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd.

Pfarrerin Wiebke R e i n h o l d mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Dietrich S o n n e n b e r g e r mit Wirkung vom 27. Oktober 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holthausen, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Olaf Z e c h l i n mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, Kirchenkreis Essen-Süd.

Freistellung:

Pfarrer Sascha H e r r m a n n, Kirchengemeinde Ringenberg, Kirchenkreis Wesel, mit Wirkung vom 1. November 2002 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Militärseelsorge (Ev. Standortpfarrer Emmerich).

Abberufungen:

Pfarrer Erich F r e h s e, Kirchengemeinde Grevenbroich (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 31. März 2002.

Pfarrer Dietrich R e u t e r, Kirchengemeinde Laar (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2002.

Bestätigung:

Die Wahl des Pfarrers Frank B e y e r, Kirchengemeinde Vohwinkel, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Elberfeld.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pastor Andreas D a n i e l s in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Jülich eingerichtete Sonderdienststelle zum 9. Dezember 2002.

Studienrat z.A. i.K. Jan Andrees D ö n c h von der Viktoria-schule Aachen mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Oberstudienrat i.K. Michael J a c o b s vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Studiendirektor i.K.

Kirchenverwaltungs-Rat Bernd W i n d o r f vom Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Entlassen:

Pfarrer zur Anstellung Dietmar P l a j e r mit Ablauf des 30. November 2002.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Albert W e g m a n n, Kirchengemeinde Hückelhoven (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2002.



*Steh mir bei, Herr, mein Gott!
Hilf mir nach deiner Gnade.*

Psalm 109,26

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Arkadius F i l i p p o w am 5. Oktober 2002 in Kalkar, zuletzt Pfarrer in Moyland; geboren am 25. März 1910 in Flecken Solotowka/Korsakowscher, Kreis Tambow, Russland; ordiniert am 20. Oktober 1937 in Reval/Estland.

Pfarrer i.R. Egon J a c o b s am 20. Oktober 2002 in Hilden, zuletzt Pfarrer in Hilden; geboren am 4. Mai 1929 in Rheydt; ordiniert am 4. September 1959 in Duisburg-Marxloh.

Pfarrer i.R. Gerhard O t t e n am 12. Oktober 2002 in Marsberg, zuletzt Pfarrer in Essen-Margarethenhöhe; geboren am 6. Juli 1928 in Dinslaken; ordiniert am 15. Juni 1958 in Elberfeld.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Aachen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2003 eine 12. Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien in der Stadt Aachen wieder errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die wieder errichtete 12. Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien in der Stadt Aachen des Kirchenkreises Aachen ist zum 1. Februar 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Teilung der Stelle ist möglich. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaber/der Stelleninhaber sich aktiv an der Gestaltung der religiösen Dimension des Schullebens beteiligt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde D e r s c h l a g, Kirchenkreis An der Agger, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindevverzeichnis S. 108. Die Kirchengemeinde Derschlag folgt diesem Leitbild: „Wir in der Kirchengemeinde Derschlag sind durch Gottes Wort geboren, frei und offen. Die Gemeinde

hat den Auftrag, den einzelnen Menschen im Glauben zu stärken, ihn zu ermutigen, seine Fähigkeiten zu entwickeln und sich in der Welt für Gottes Schöpfung einzusetzen.“ Die Gemeinde beschreitet neue Wege im Konfirmanden- und Konfirmandinnen-Unterricht und beteiligt sich am Modellversuch „Geteiltes Amt“. Sie wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar die/der/das an der weiteren Entwicklung des Modellversuchs intensiv mitarbeiten möchte. Das besondere Interesse sollte der Entwicklung des Teamverständnisses zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der damit verbundenen Veränderung des Pfarrbildes und dem gabenorientierten Gemeindeaufbau gelten. Zu den weiteren Aufgaben gehören: Entwicklung neuer Gottesdienstformen, Begleitung des Besuchsdienstkreises, religionspädagogische Betreuung des Kindergartens, seelsorgliche Betreuung eines Altenheimes. Der Bewerber oder die Bewerberin sollten in einführender, fröhlicher missionarischer Kompetenz die Menschen in der Gemeinde begleiten. Dabei sollte ihnen die Bewahrung der Schöpfung und das Wahrnehmen der christlichen Verantwortung für die Eine Welt wichtig sein. Die Gemeindekonzeption kann auf Anfrage zugesandt werden. Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Gemeindeferent im „Geteilten Amt“ Michael Kunz, Tel. (0 22 61) 5 62 39. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde I d a r im Kirchenkreis Birkenfeld ist zum 1. Januar 2003 wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Idar (ca. 9.200 Gemeindeglieder) ist in vier Pfarrbezirke aufgeteilt und mit der Kirchengemeinde Kirschweiler (ca. 800 Gemeindeglieder) pfarramtlich verbunden. Der zu besetzende Pfarrbezirk umfasst ca. 2.500 Gemeindeglieder. Beide Gemeinden sind dem Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein angeschlossen. Ein renoviertes Pfarrhaus steht zur Verfügung. In beiden Gemeinden ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/dem die verschiedenen Zweige der Gemeindegemeinschaft wichtig sind; der/die/das in der Lage wäre, gesamtgemeindlich Verantwortung in den Bereichen Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sowie Gemeindebrief zu übernehmen; der/die/das mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne im Team zusammenarbeitet; dies gilt besonders für den Bereich von Presbyterium, Kindergarten und Pfarrkollegium. Als engagierte und kooperative Person/en sollten sie bereit sein, sich auf die enge Gratwanderung zwischen Bewahrung und Neuanfang einzulassen. Ausdrücklich wird die Zusammenarbeit mit der katholischen Ortsgemeinde und den Kommunalgemeinden erwartet. Idar-Oberstein ist eine in landschaftlich reizvoller Umgebung gelegene Kleinstadt; alle Schultypen (außer Gesamtschule) sind am Ort vorhanden. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Idar, über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Birkenfeld, Pfarrer Edgar Schäfer, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein, zu richten. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Idar, Pfarrer Arndt Fastenrath, Tel. (0 67 81) 31577, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde R h e y d t sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 11. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von Ev. Religionslehre an einem staatlichen (zzt. 18,5 Stunden) und an einem bischöflichen (zzt. 7 Stunden)

Berufskolleg. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die zu einem großen Teil von weiblichen Schülern besuchten Schulen bieten unterschiedliche Bildungsgänge an. Schwerpunktartig wird der bisherige Stelleninhaber im Bereich „Sozialpädagogik“ eingesetzt (v.a. Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen), aber auch in den Bereichen „Gesundheit“ und „Berufsschule“. Die Gemeinde wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die fähig sind, sich auf die Lebens- und Ausbildungswelt der Jugendlichen einzulassen, eine gute Beziehung zu ihnen aufzubauen und ein offenes Ohr für ihre Fragen und Erfahrungen haben, dabei das Evangelium und die biblische Botschaft als Lebens- und Orientierungshilfe in den Unterricht mit einbringen, die fähig sind, den Religionsunterricht auch auf den zukünftigen Beruf der Schülerinnen zu beziehen, den Unterricht lebendig, methodisch vielfältig und phantasievoll gestalten, den Religionsunterricht auch seelsorgerlich verstehen, die fähig sind, mit dem unterschiedlichen Niveau der Schülerinnen pädagogisch umzugehen, mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen gut zusammenarbeiten, gerne Kontakt zur Gemeinde und Gemeindegemeinschaft halten (einmal im Monat Predigtamt, Mitgliedschaft im Pfarrkollegium und Presbyterium). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Stephan Dedring, Tel. (0 21 66) 4 65 57, und der bisherige Stelleninhaber, Pfr. Frank Hartmann, Tel. (0 21 66) 2 01 76.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu D ü r e n , Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich, zu richten.

Die Gemeinde W i d d e r t am Ortsrand von Solingen möchte „eine Stadt auf dem Berge“ sein. Die Kirche liegt weithin sichtbar auf den ersten Anhöhen des Bergischen Landes. Die Gemeinde (1.790 Mitglieder) wünscht sich lebendiges, helfendes und tröstendes Miteinander im Glauben an die befreiende Kraft der Liebe Gottes, Gottesdienste in verschiedenen Formen und Ausprägungen, theologische Reflexion, engagierte Seelsorge und couragierte Diskussion der Zeit- und Weltprobleme, anregende Zusammenarbeit mit allen Gruppen der Gemeinde, vom Kindergarten bis zum Seniorenkreis, Offenheit für Kirchenmusik und weitere kulturelle Angebote, so dass die Kirche auch als öffentlicher Raum wahrgenommen wird, ein vielfältiges Gemeindeleben, auch für Distanzierte, und eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit. Wenn Sie als Pfarrer, Pfarrerin oder Pfarrerehepaar diese Ziele teilen und Lust verspüren, in einer Einzelpfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu arbeiten, dann sollten Sie wissen, dass Sie aufgeschlossene Unterstützung durch viele ehrenamtlich Helfende, ein Team im Kindergarten mit drei Gruppen, vier haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende und ein neues Ideen zugängliches Presbyterium haben. Ein modernes, familiengerechtes Pfarrhaus mit Garten steht bereit. In unmittelbarer Nähe befinden sich die 140 Jahre alte Kirche, der Kindergarten und der Friedhof. Dieses Ensemble bildet den Mittelpunkt des Ortes und einen Markstein in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Der mit der Vakanz-

vertretung Beauftragte, Pfarrer H. W. Ermen, Tel. (02 12) 6 27 13 sowie die Presbyterin, Frau Bärbel Dinger, Tel. (02 12) 81 06 52, stehen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Daun** (eingeschränktes Dienstverhältnis: 50%), Kirchenkreis Trier, ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus im Gebrauch. Daun gehört zu den extremen Diasporagemeinden unserer Landeskirche mit knapp 10% evangelischem Bevölkerungsanteil. Zur evangelischen Kirchengemeinde gehören insgesamt 50 größere und kleinere Ortschaften. Daun liegt im Herzen der Vulkaneifel und bietet als Kreisstadt eine gut überschaubare und vollständige Infrastruktur. Die Gemeinde besitzt eine Kirche mit ca. 200 Sitzplätzen sowie ein schönes und geräumiges Gemeindehaus. Daun ist Bundeswehrstandort und viele Gemeindeglieder sind direkt oder indirekt mit der Bundeswehr verbunden. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen. Das Presbyterium wünscht sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der Freude an der Begegnung mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen hat. Teamfähigkeit, sowohl mit dem Pfarrerehepaar, das sich die erste Pfarrstelle seit März 2001 teilt, als auch mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen liegt uns besonders am Herzen. Die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden wird vorausgesetzt. Weitere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Frank Meckelburg (Vorsitzender des Presbyteriums) und Pfarrerin Sabine Meckelburg, Tel. (beide) (0 65 92) 95 70 88 2. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Daun, über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Herrn Pfarrer Christoph Pistorius, Engelstr.12, 54292 Trier, zu richten

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Altenkessel**, Kirchenkreis Völklingen, ist zum 1. Januar 2003 zur Besetzung freigegeben und durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Zur Kirchengemeinde gehören der Saarbrücker Stadtteil Altenkessel und der Püttlinger Ortsteil Ritterstraße. Die Kirchengemeinde hat sich für die zukünftige Arbeit ein Leitbild gegeben, das nun mit Leben gefüllt werden soll. Schwerpunkte sind: das Erleben und Fördern von Gemeinschaft an verschiedenen Stellen der Gemeinde, das Feiern lebensnaher und zeitgemäßer Gottesdienste mit Erwachsenen und Kindern in vielen Formen und für viele Zielgruppen und die Beteiligung vieler daran, das Wahrnehmen mitmenschlicher Verantwortung auch durch die Trägerschaft unseres Kindergartens. Des Weiteren wünscht sich die Kirchengemeinde: die Bereitschaft zum Aufbau eines Besuchsdienstkreises, Interesse an der Gemeindebriefarbeit, eine Persönlichkeit mit Spaß an der Konfirmandenarbeit und Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Wenn Sie als Pfarrer, Pfarrerin oder Pfarrerehepaar diese Ziele teilen und Lust verspüren, in einer Einzelpfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu arbeiten, dann sollten Sie wissen, dass Sie aufgeschlossene Unterstützung durch viele ehrenamtlich Helfende, ein Team im Kindergarten mit zwei Gruppen, weitere haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende und ein neues Ideen zugängliches Presbyterium erwartet. Ein familiengerechtes Pfarrhaus mit Garten steht bereit. Lutherkirche, Kindergarten und Gemeindehaus stehen mit dem Pfarrhaus auf einem großzügigen Gelände. Im Ortsteil Ritterstraße bilden Auferstehungskirche und Gemeindehaus eine Einheit. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen des Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Bewerbungen sind bis spätestens 13. Januar 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel über den Superintendenten

des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen, zu richten. Der stv. Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Wolfgang Plathner, Tel. (01 71) 8 35 62 40, die Kirchmeisterin Iris Spath, Tel. (01 71) 2 09 06 90, sowie die Presbyterin und Predigthelferin Inge Kiefer, Tel. (0 68 98) 6 21 93, stehen gern für Auskünfte zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ringenberg**, Kirchenkreis Wesel, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst die Dörfer Dingden und Ringenberg als Stadtteile der Stadt Hamminken. Zur Gemeinde gehören 1.391 Gemeindeglieder. In beiden Dörfern ist jeweils eine Kirche mit dazugehörigen Gemeinderäumen. Mit der Pfarrstelle ist die Gehörlosenseelsorge im Kirchenkreis verbunden. Sofern keine Kenntnisse der Gebärdensprache vorhanden sind, ist die Bereitschaft, sie zu erlernen, Voraussetzung für die Besetzung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für telefonische Rückfragen stehen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Manfred Sinowczik, Tel. (0 28 52) 96 82 33, und Superintendent Friedhelm Polaschegg, Tel. (0 28 58) 83 85 89, zur Verfügung.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Courcelles, Belgien, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine französischsprachige Pfarrerin/einen französischsprachigen Pfarrer reformierter Prägung. Courcelles liegt rund 60 Kilometer südlich von Brüssel und ist eine aktive Kirchengemeinde, die der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien angehört, einer Kirche mit der die Ev. Kirche im Rheinland partnerschaftlich verbunden ist. Nähere Informationen erteilt: Pfarrerin Jeanne Somer-Gotteland, 105 avenue Marnix, 3090 Overijse Belgique, Tel : 0032 2/ 687 83 41, Handy: 0032 478 21 82 93, E-Mail: jsomergotteland@infonie.be.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde **Hamborn** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker (100 %). Unsere Kirchengemeinde liegt im Duisburger Norden und hat ca. 4.400 Gemeindeglieder, zwei Pfarrstellen, 12 haupt- und nebenamtliche, und eine große Zahl ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer gemeindlichen Arbeit. Mittelpunkt der überregionalen kirchenmusikalischen Arbeit ist unsere denkmalgeschützte, über 100-jährige Friedenskirche (500 Plätze). Zugleich ist sie der Standort des Duisburger Nordens für die Begegnung zwischen Kirche und Kultur. An der Friedenskirche gibt es eine vollmechanische Eule-Orgel (1974) mit 22 Registern, 2 Manualen und Pedal. Sie wurde 1994 generalüberholt und neu intoniert. Außerdem stehen zur Verfügung: ein Schimmel-Flügel, ein Neupert-Spinett, ein zweimanualiges Neupert-Konzert-Cembalo und ein E-Piano. Der Aufgabenbereich umfasst: die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen, die Fortführung der Arbeit mit der Kantorei der Friedenskirche, ein erfahrener Oratorienchor mit zzt. 60 Mitgliedern und den Ausbau der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Spatzenkantorei) sowie die Leitung des Blechbläserensembles des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Organisation und Gestaltung des vielfältigen Konzertangebotes an der Friedenskirche, Anleitung zum Singen in den verschiedenen

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Gemeindekreisen. Die Arbeit wird unterstützt durch den Förderkreis Pro Kultur. Wir freuen uns über die Entwicklung eigener Initiativen. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, die/der sich als Glied unserer Gemeinde versteht und gemeinsam mit der Mitarbeiterschaft das Leben in der Gemeinde und im Kirchenkreis gestaltet und bereichert. Die Stelle ist verbunden mit dem Amt des Kreiskantors/der Kreiskantorin im Kirchenkreis Duisburg-Nord. Wir sind interessiert, dass der/die Kirchenmusiker/in seine/ihre Wohnung in der Gemeinde hat. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Weber-Ritzkowski, Tel. (02 03) 55 80 82. Informationen können Sie auch auf der Internetseite der Kantorei unter www.kantorei-hamborn.de erhalten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 3. Januar 2003 richten wollen an die Ev. Kirchengemeinde Hamborn, Duisburger Straße 172, 47166 Duisburg.

Die Kirchengemeinden Unterbarmen-Mitte und Wupperfeld in Wuppertal-Barmen schreiben zum 1. Januar 2002 gemeinsam eine Kirchenmusik-Assistenzstelle (C-Stelle, 14 Wochenstunden) aus. Beide Gemeinden haben eine lange kirchenmusikalische Tradition. Seit Sommer 2001 besteht eine Kooperation auf dem Gebiet der Kirchenmusik, die sich in der Praxis bewährt hat. Die verantwortliche Leitung der Kirchenmusik liegt in der Hand des A-Musikers. Gemeinsam mit dem Assistenten/der Assistentin sollen die umfangreiche Chorarbeit durchgeführt und die Gottesdienste musikalisch gestaltet werden. Chöre und Ensembles: Bergische Kantorei Wuppertal (ca. 120 Mitglieder), Kammerchor Wupperfeld (ca. 30 Mitglieder), Bläserkreis Unterbarmen (12 Mitglieder) und Kinderchor Unterbarmen (20 Kinder). Gottesdienststätten und Instrumente: Unterbarmer Hauptkirche (1832, 750 Plätze, Schuke-Orgel III/43, 1958; Klop-Truhenorgel, Sassmann-Cembalo), Alte Kirche Wupperfeld (1782, 1.200 Plätze, Peter Orgel III/40, 1965), Gemeindezentrum Hügelstraße (Stahlhuth-Orgel, II/10, 1994), Yamaha und Grotrian-Flügel. Auf den Assistenten/die Assistentin warten folgende Aufgaben: Orgelspiel bei den Gottesdiensten (ca. sechs pro Monat) in den Gottesdienststätten in Wechsel und Absprache mit dem A-Musiker, Probenassistenz bei der Bergischen Kantorei Wuppertal (Korrepetition, Registerproben, Leitung der Kantorei im Gottesdienst), Leitung des Kinderchores Unterbarmen mit zwei Aufführungen pro Jahr. Wir wünschen uns von unserem Assistenten/unsere Assistentin: die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Pfarrern, Kirchenmusikausschuss und dem A-Musiker, eine besondere Neigung zur Chorarbeit, ein qualifiziertes Orgelspiel zur Gestaltung der Gottesdienste,

Offenheit gegenüber neuem Liedgut in den Gottesdiensten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenmusik-Ausschusses, Theo Daubenberger, Billrothstr. 31, 42283 Wuppertal. Die Stelle soll zum 1. Januar 2003 oder baldmöglichst danach besetzt werden. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gern zur Verfügung: Kantor Carsten Zündorf, Tel. (02 02) 6 48 07 12, Theo Daubenberger, Tel. (02 02) 8 16 31.

Hinweis auf den Studiengang Sozialmanagement

Der berufsbegleitende, interdisziplinäre Studiengang richtet sich an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung und Ambitionen auf Führungspositionen. Universitätsabschluss nach vier Semestern: „Master of Arts in Social Services Administration“. Bewerbungsfrist 31. Dezember 2002. Kontakt: Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaften an der Universität Bonn, Fliednerstr. 2, 45481 Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 48 43 - 1 51, www.ifd.fliedner.de

Literaturhinweis:

Hörgeschädigtenpastoral. Im Auftrag des Erzbistums Köln hrsg. von Karl-Heinz Stockhausen, Juliane Mergenbaum und Heribert Jussen [Bd. III: und Hermann-Josef Reuther]. Bd. I: Anliegen und Bedingungen, Heidelberg: Julius Gross Verlag 1998, 195 S., Bd. II: Grundlagen und Aufgaben, Heidelberg: Julius Gross Verlag 1999, 194 S., Bd. III: Arbeitsgebiete der Seelsorge, Heidelberg: Median-Verlag 2001, 363 S.

Berichtigung zum KABI 7/2002

Im KABI 7/2002 auf Seite 200 bei der „Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen“ lautet der neue Name „Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd“ (ohne Bindestrich).